

STATUTEN

der



I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

PonteNova AG

besteht mit Sitz in Urtenen-Schönbühl auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.

Art. 2

Zweck

Die Aktiengesellschaft bezweckt die Errichtung und den Betrieb eines ärztlichen „Trust Centers“.

Sie bezweckt insbesondere die Organisation des Datenflusses zwischen Ärzteschaft und Krankenkassen, den Aufbau eigener Datenbanken und die Erstellung von Statistiken. Sie kann weitere professionelle Dienstleistungen wie den Betrieb einer Inkasso- und Clearingstelle und die Förderung des Qualitätsmanagements oder den Verkauf und die Vermittlung von Waren und Dienstleistungen anbieten.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräußern, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

Sie kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen oder diesen fördern.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'200'000.— (eine Millionzweihunderttausend Franken) und ist eingeteilt in 1'200 Namenaktien zu je CHF 1'000.— Nennwert. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Art. 3a

Kapitalband

Die Gesellschaft hat ein Kapitalband mit einer Untergrenze bei CHF 900'000.— (neunhunderttausend Franken) und einer Obergrenze von CHF 1'200'000.— (eine Million zweihunderttausend Franken).

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 17. Juni 2031 das Aktienkapital jederzeit und beliebig oft innerhalb des Kapitalbands herabzusetzen.

Die einzelnen Kapitalherabsetzungen sollen durch Vernichtung von bestehenden Namenaktien zu je CHF 1'000.— Nennwert, infolge Rückkaufs von Aktien bestehender Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen. Die zurückgekauften Aktien sind grundsätzlich jeweils innert eines Jahres seit Vollzug des Rückkaufs zu vernichten.

Nach einer Nennwertveränderung sind Aktien mit dem neuen Nennwert im Rahmen des Kapitalbands zu vernichten.

Art. 4

Aktienzertifikate,
aufgehobener Titeldruck

Die Gesellschaft kann anstelle von Aktien Zertifikate für einzelne oder eine grössere Anzahl Aktien ausstellen, die jederzeit gegen kleinere Abschnitte oder eine entsprechende Zahl Einzeltitel ausgetauscht werden können.

Die Aktien bzw. die Zertifikate tragen die Unterschrift von wenigstens einem Mitglied des Verwaltungsrats.

Die Gesellschaft kann auch ganz auf die Ausgabe von Aktien oder Aktienzertifikaten verzichten. Diesfalls hat der Aktionär oder die Aktionärin weder einen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden noch einen Anspruch darauf, dass die in einer bestimmten Form ausgegebenen Aktien in einer anderen Form ausgegeben werden. Sie beziehungsweise er kann aber von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem/ihrem Eigentum oder seiner/ihrer Nutzniessung stehenden Aktien verlangen.

Die Gesellschaft kann überdies Aktien im Falle von Urkunden bei einer Verwahrungsstelle hinterlegen beziehungsweise im Falle von Wertrechten in deren Hauptregister eintragen und einem Effektenkonto gutschreiben lassen (Bucheffekte). Im Falle von Bucheffekten richten sich Verfügung und Sicherheitenbestellung ausschliesslich nach dem Bundesgesetz über Bucheffekten.

Der Verwaltungsrat kann die in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre und Aktionärinnen in eine andere Form umwandeln.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten bedingt die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Fassung. Eigentümer und Eigentümerinnen und/oder Nutzniesser oder Nutzniesserinnen von Aktien haben zudem sämtliche auf sie anwendbaren Vorschriften des Schweizer Rechts einzuhalten, insbesondere die Vorschriften des Obligationenrechts betreffend die Meldepflicht bezüglich der an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen (vgl. Art. 7).

Art. 5

Aktienbuch, Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch (analog oder digital, inkl. mittels der Technik verteilter elektronischer Register), in welchem die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Aktionärin und Nutzniesser oder Nutzniesserin nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Erwerbende von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbs als Aktionär oder Aktionärin mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der oder die Betroffene ist umgehend über die Streichung zu informieren.

Vom Tag des Versands der Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung bis zum Tag danach werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen beschliessen.

Die Gesellschaft führt zudem ein Verzeichnis (analog oder digital, inkl. mittels der Technik verteilter elektronischer Register) über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Der Verwaltungsrat ist für die Führung des Aktienbuchs sowie des Verzeichnisses über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen verantwortlich und trifft die zur Führung notwendigen Anordnungen.

Wie das Aktienbuch enthält auch das Verzeichnis den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Aktienbuch und Verzeichnis müssen jederzeit in der Schweiz zugänglich sein. Die Belege für die einzelnen Eintragungen sind während zehn Jahren nach der Löschung des jeweiligen Aktionärs beziehungsweise Aktionärin oder Nutzniessers beziehungsweise Nutzniesserin beziehungsweise der jeweiligen wirtschaftlich berechtigten Person aufzubewahren.

Art. 6

Vinkulierung

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte an einen Aktionär oder eine Aktionärin oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

1. Der Erwerber oder die Erwerberin steht direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft;
2. Die Gesellschaft würde durch die Veräusserung der Aktien ihre wirtschaftliche Selbständigkeit unter stimmenmässiger Kontrolle der Ärzteschaft verlieren, was insbesondere dann der Fall ist, wenn eine juristische Person 20% der Aktien oder mehr auf sich vereinigt, wenn eine natürliche Person 10% der Aktien oder mehr auf sich vereinigt oder wenn ein Kontrollwechsel vorliegt. Dabei gelten natürliche und / oder juristische Personen, welche durch Kapital, Stimmkraft, einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle Personen, welche sich im Hinblick auf eine Umgehung der Quote zusammenschließen, als eine Person;
3. Das Fehlen oder der (vollständige oder teilweise) Verlust von Fähigkeiten des Erwerbers oder der Erwerberin, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck notwendig sind;
4. Der Erwerber oder die Erwerberin erklärt auf Verlangen nicht ausdrücklich, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Im Falle der Verweigerung der Zustimmung gemäss den Fällen von Ziff. 1 bis 4 hiervor ist dem/der veräusserungswilligen Aktionär beziehungsweise Aktionärin der Grund der Verweigerung mitzuteilen.

Der Verwaltungsrat kann überdies ohne Angabe von Gründen die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer oder der Veräusserin der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre beziehungsweise Aktionärinnen oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Erwerber oder der Erwerberin die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Die Übertragungsbeschränkungen gemäss diesen Statuten gelten unabhängig von Form und Ausgestaltung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.

Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung (Eintragungsgesuch) innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Lehnt der Veräusserer oder die Veräusserin das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte bei der Veräussererin beziehungsweise beim Veräusserer. Eine davon abweichende gesetzliche Bestimmung bleibt vorbehalten. Beim Erwerb der Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen das Eigentum und die Vermögensrechte sogleich, die Mitwirkungsrechte erst mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf den Erwerber oder die Erwerberin über.

Art. 7

Meldepflicht des Aktionärs und der Aktionärin betreffend die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Der Aktionär beziehungsweise die Aktionärin muss der Gesellschaft innert dreier Monate jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden. Besteht keine wirtschaftlich berechtigte Person, muss der Aktionär oder die Aktionärin dies der Gesellschaft ebenfalls melden.

Ist die Aktionärin oder der Aktionär eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss als wirtschaftlich berechtigte Person jede natürliche Person gemeldet werden, die den Aktionär beziehungsweise die Aktionärin in sinngemässer Anwendung von Art. 963 Abs. 2 OR kontrolliert. Gibt es keine solche Person, so muss der Aktionär oder die Aktionärin dies der Gesellschaft melden.

Ist der Aktionär oder die Aktionärin eine Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, wird er oder sie von einer solchen Gesellschaft im Sinne von Art. 963 Abs. 2 OR kontrolliert oder kontrolliert er oder sie in diesem Sinne eine solche Gesellschaft, so muss er oder sie nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz der Kapitalgesellschaft melden.

Die Meldepflicht besteht nicht, solange die Aktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle.

Solange die Aktionärin oder der Aktionär ihren/seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär oder die Aktionärin erst geltend machen, wenn er oder sie seinen/ihren Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt die Aktionärin oder der Aktionär ihren/seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt sie oder er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann sie oder er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre und Aktionärinnen unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Art. 8

Bezugsrecht

Jeder Aktionär beziehungsweise jede Aktionärin hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner/ihrer bisherigen Beteiligung entspricht.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Weiter liegt ein wichtiger Grund vor, wenn dieser durch ein qualifiziertes sachliches Interesse der Gesellschaft gerechtfertigt und zur Erreichung des Zieles erforderlich sowie unerlässlich ist, den

Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre und Aktionärinnen beachtet und dem Prinzip der schonenden Rechtsausübung genügt.

Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrags darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 9

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung,
- B) der Verwaltungsrat,
- C) die Revisionsstelle.

A) Die Generalversammlung

Art. 10

Stellung, ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten oder wenn es eine Generalversammlung beschliesst.

Darüber hinaus können ein oder mehrere Aktionäre beziehungsweise Aktionärinnen, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages beziehungsweise der Wahlvorschläge, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Eine solche ausserordentliche Generalversammlung ist innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen.

Aktionäre und Aktionärinnen können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie allein oder zusammen 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten.

Art. 11

Ort und Art der Versammlung

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Durch die Festlegung des Tagungsorts darf für keine Aktionärin und keinen

Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre und Aktionärinnen, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Der Verwaltungsrat kann auch einen ausländischen Tagungsort vorsehen, sofern er gleichzeitig einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin bezeichnet. Auf die Bezeichnung des/der unabhängigen Stimmrechtsvertreeters/in kann verzichtet werden, sofern alle Aktionärinnen und Aktionäre damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuelle Generalversammlung) durchgeführt wird. Auf die Bezeichnung eines/r unabhängigen Stimmrechtsvertreeters/in kann verzichtet werden.

Art. 12

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter und Vertreterinnen der Anleiensgläubiger.

Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt in der in Artikel 30 Abs. 2 vorgeschriebenen Art und Weise.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären und Aktionärinnen zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär und jede Aktionärin verlangen, dass ihm/ihr diese rechtzeitig zugestellt werden.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionärinnen und Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sowie gegebenenfalls Name und Adresse des/r unabhängigen Stimmrechtsvertreeters/in.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Art. 13

Universalversammlung

Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreter und Vertreterinnen sämtlicher Aktien können, sofern kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Vorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vertreter und Vertreterinnen sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht eine Aktionärin beziehungsweise ein Aktionär oder dessen Vertreter beziehungsweise Vertreterin die mündliche Beratung verlangt.

Art. 14

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten, soweit dafür nicht der Verwaltungsrat im Rahmen von Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen zuständig ist;
2. die Wahl des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des/r allfälligen Konzernprüfers/in;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der allfälligen Konzernrechnung, sofern die Gesellschaft diese Unterlagen zu erstellen hat;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Art. 15

Stimmrecht und
Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Aktionärinnen und Aktionäre können sich an der Generalversammlung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter beziehungsweise gesetzliche Vertreterin, einen anderen stimmberechtigten Aktionär beziehungsweise stimmberechtigte Aktionärin, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beziehungsweise die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, den Organvertreter beziehungsweise die Organvertreterin oder einen Depotvertreter beziehungsweise eine Depotvertreterin vertreten lassen. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über die Teilnahme und Vertretung erlassen.

Art. 16

Beschlussfähigkeit,
Beschlussfassung,
Wahlen und Teilnahme der
Mitglieder des
Verwaltungsrats und der
Geschäftsleitung

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der vertretenen Aktien.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat beziehungsweise eine Kandidatin zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche resp. geheime Abstimmung bzw. Wahl beschliesst oder die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende eine solche anordnet.

Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach ihrer, beziehungsweise seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre und Aktionärinnen erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters beziehungsweise einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
16. die Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie dürfen

sich zu jedem Verhandlungsgegenstand äussern. Der Verwaltungsrat kann zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge stellen.

Art. 17

Vorsitz und Protokolle

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates oder, bei dessen/deren Verhinderung, ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied oder ein anderer beziehungsweise eine andere, von der Generalversammlung aus ihrer Mitte bezeichneter Tagespräsident beziehungsweise bezeichnete Tagespräsidentin.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer beziehungsweise die Protokollführerin und die Stimmzählerin beziehungsweise den Stimmzähler, die beide nicht Aktionäre oder Aktionärinnen sein müssen; ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.

Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären und Aktionärinnen zu Protokoll abgegebenen Erklärungen im Wesentlichen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden beziehungsweise von der Vorsitzenden sowie vom Protokollführer beziehungsweise von der Protokollführerin zu unterzeichnen und steht den Aktionären und Aktionärinnen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 18

Zusammensetzung und
Amtdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, haben die Aktionäre und Aktionärinnen jeder Kategorie Anspruch auf die Wahl wenigstens eines Vertreters beziehungsweise einer Vertreterin in den Verwaltungsrat der Gesellschaft, wobei ein Verwaltungsratsmitglied Vertreter oder Vertreterin mehrerer Kategorien sein kann.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats endet jeweils nach Abschluss der ordentlichen Generalversammlung. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen

Generalversammlungen zu verstehen. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind jederzeit wieder wählbar. Sie scheiden jedoch nach Erreichen des 70. Lebensjahres auf die nächste ordentliche Generalversammlung aus.

Wahlen finden als globale Wahlen statt, sofern der Verwaltungsrat nicht eine Einzelwahl anordnet.

Art. 19

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten oder eine Präsidentin und nach Bedarf eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie den Sekretär oder die Sekretärin, wobei Letzterer beziehungsweise Letztere nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Der Verwaltungsrat legt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.

Art. 20

Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald ein Mitglied es wünscht mindestens aber zweimal jährlich.

Art. 21

Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (wobei auch die Anwesenheit per Telefon- oder Videokonferenz ausreichend ist). Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung und / oder -herabsetzung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung von Art. 701c bis 701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden beziehungsweise von der Vorsitzenden und vom Sekretär beziehungsweise von der Sekretärin zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern zuzustellen ist.

Art. 22

Befugnisse und Aufgaben,

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Art ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle einer Überschuldung sowie Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 23

Vertretung der Gesellschaft
und Übertragung der
Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen.

Er bestimmt die Art der Zeichnung.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch mindestens eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen haben.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren oder Direktorinnen) übertragen (Geschäftsleitung).

Das Organisationsreglement regelt die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung.

Art. 24

Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte. Der Verwaltungsrat ergreift diesfalls die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

Art. 25

Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und wenn ja welche Entschädigung die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten. Unabhängig davon haben diese für ihre Tätigkeit Anspruch auf Auslagenersatz.

C) Die Revisionsstelle

Art. 26

Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jährlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle. Befähigung und Unabhängigkeit richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727 ff. OR. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet mit der Abnahme der jeweiligen Jahresrechnung.

Der Verwaltungsrat ernennt den für die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung zuständigen Revisionsexperten beziehungsweise Revisionsexpertin, sofern eine Revision trotz gültigem Verzicht der Aktionärinnen und Aktionäre gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Die allfällige Revisionsstelle hat die ihr im Gesetz zugeteilten Aufgaben zu erfüllen.

IV. GEWINNVERTEILUNG

Art. 27

Reserven und
Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen und allfälligen freiwilligen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der gesetzlichen Gewinnreserve zugeteilt.

V. GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESRECHNUNG

Art. 28

Geschäftsjahr und
Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, dem Jahresbericht und der allfälligen Konzernrechnung zusammensetzt.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 29

Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren oder Liquidatorinnen bestellt.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 30

Publikationsorgan und
Mitteilungen an Aktionäre

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgen durch Brief (einschliesslich E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel) an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen, soweit deren Namen bekannt sind, andernfalls im Publikationsorgan.

Die vorliegenden Statuten vom 30.05.2007 wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2026 totalrevidiert.

Bern, den 17. Juni 2026

Die Präsidentin des Verwaltungsrates:

Die Notarin:

Katharina Susanne EITEL